

# RS OGH 1964/12/15 1Ob179/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1964

## Norm

ABGB §285

ABGB §356

## Rechtssatz

Zur Frage der Rechtsverhältnisse an Grabstellen. Ein Grabstein, dessen Aufstellung als schikanöse Kampfmaßnahme eines Angehörigen des Verstorbenen gegen einen anderen bei der Austragung von Familienzwistigkeiten zu werten ist, stellt jedoch keine "res sacra" dar; ein solches Vorgehen entspringt nicht einer das Andenken des Verstorbenen ehrenden und heiligenden Totenfürsorge, sondern ist eine Profanierung des Sinnes und Zweckes derselben.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 179/64  
Entscheidungstext OGH 15.12.1964 1 Ob 179/64  
RZ 1965,82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0009724

## Dokumentnummer

JJR\_19641215\_OGH0002\_0010OB00179\_6400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)